



[www.lsbti.de](http://www.lsbti.de)

[www.gew-nrw.de/sexuelle-vielfalt.html](http://www.gew-nrw.de/sexuelle-vielfalt.html)

Unsere Gesellschaft ist noch weit davon entfernt, dass lesbische, bisexuelle, schwule, trans\*, und heterosexuelle Lebensweisen als gleichberechtigt gelten. Diskriminierung ist alltäglich - auch in den Bildungseinrichtungen. Sie trifft Kinder und Jugendliche ebenso wie unsere Kolleg\_innen. In der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft NRW koordiniert die AG LSBTI\* der GEW NRW die Arbeit gegen diese Formen der Diskriminierung, und hat dabei durchaus einen intersektionalen Ansatz.

Vielfalt hängt für die GEW nicht davon ab, wie groß der Anteil der Menschen ist, die zu der einen oder anderen geschlechtlichen Identität oder sexuellen Orientierung gehören. Vielfalt zu akzeptieren, ist unsere grundsätzliche Perspektive auf die Gesellschaft.

Damit Schulen als Orte für Respekt und Vielfalt anerkannt werden, bedarf es weiterer Maßnahmen auch zukünftiger Landesregierungen in NRW.

### **Kern-Forderungen der AG LSBTI\* der Gewerkschaft GEW NRW zur Landtagswahl 2017**

- 1) Thematisieren von LSBTI\*-Lebensweisen im Unterricht, in der Aus- und Fortbildung sowie den Schulbüchern,
- 2) eine Studie über Wissen, Einstellungen und Verhalten von Schüler\_innen und Lehrkräften zu LSBTI\* an NRW-Schulen,
- 3) ein Landes-Antidiskriminierungsgesetz (LADG) für NRW.

Erläuterung:

Zu 1) Damit LSBTI\* im Unterricht thematisiert wird, ist eine Verankerung in den Richtlinien der verschiedenen Fächer insbesondere in Deutsch, Sprachen, Sachunterricht, SW, PK, GL, GE, Religion und Praktischer Philosophie dringend erforderlich. Bisher mangelt es daran.

Lehrkräfte sollen in der Lage sein, LSBTI\* Lebensweisen angemessen zu thematisieren und Diskriminierung (Homo- und Transphobie sowie intersektional) entgegenzuwirken. Die wenigen hilfreichen Ansätze z.B. im Rahmen der Modellprojekte von Schule der Vielfalt reichen nicht aus. Konkret schlagen wir dafür eine Ausstattung vor, die es ermöglicht, dass das sog. „Modellprojekt Hagen“ auch auf die anderen ZfsL übertragen wird. Zudem ist die Bereitstellung von Abordnungen

bei den Bezirksregierungen für Koordination und Fortbildung in Fragen der Antidiskriminierung erforderlich.

Eine Landes-Antidiskriminierungsstelle (s.u.) könnte zudem in Kontakt mit den Hochschulen für die Implementierung von verpflichtender Antidiskriminierungspädagogik in den Lehramtsstudiengängen werben. Dies würde auch die konstruktiven Bemühungen der Landesregierung unterstützen, die 2016 inklusionsbezogene Anforderungen für alle Lehramtsstudierenden eingeführt hat.

Schulbücher prägen das Bild von dem, was Realität ist – dies zeigt u.a. eine Studie von Melanie Bittner für die GEW. Nach § 30(2)5 SchulG dürfen Lernmittel (Schulbücher und andere länger genutzte Medien) vom Ministerium nur zugelassen werden, „wenn sie nicht ein diskriminierendes Verständnis fördern“. Das Ministerium regelt das Zulassungsverfahren. Im entsprechenden Runderlass fehlt dieses Kriterium jedoch im Gegensatz zu den übrigen. Trotz NRW-Aktionsplan (seit 2012) wird in den Schulbüchern der entsprechenden Fächer noch immer nicht selbstverständlich inhaltlich (dabei wertschätzend und nicht nur als Problem) der heterogenen Schülerschaft (unter Einschluss von LSBTI\*) Rechnung getragen.

Zu 2) Wir stellen fest, dass von Gegner\_innen immer wieder Behauptungen aufgestellt werden, dass es Homo- und Transphobie entweder nicht oder nicht mehr geben würde. Die zu o.g. Forderung vergleichbare, (nur) für Berlin repräsentative Studie der Humboldt-Universität stammt aus dem Jahr 2012. Mit den empirischen Daten einer aktuellen, repräsentativen Studie für Nordrhein-Westfalen können konkrete Erfordernisse und notwendige Handlungsstrategien für die Situation in einem Flächenbundesland markiert werden. Wichtige Hinweise zu Diskriminierungserfahrungen von LSBTI\* im Bildungsbereich in Deutschland gab zuletzt die DJI-Befragung „Coming-out – und dann...?!“, die repräsentative Daten für NRW jedoch nicht ersetzen kann.

Zu 3) Auch Nordrhein-Westfalen hat die Forderung der Antidiskriminierungsstelle des Bundes für ein Landes-Antidiskriminierungsgesetz bis dato nicht umgesetzt. Ein Landes-Antidiskriminierungsgesetz (LADG) für NRW mit Beschwerdestellen und –wegen ist für den Bildungsbereich erforderlich, da das Bundesgesetz AGG wegen der Länderhoheit keine Regelungen trifft. Wir empfehlen die Einrichtung einer Landes-Antidiskriminierungsstelle, die die nicht-staatlichen Antidiskriminierungsstellen koordiniert, in Diskriminierungsfällen informiert, berät und dokumentiert, eigene Forschungen anstellt und Empfehlungen an die Politik abgibt. Ansprechpersonen zu Fragen von (Anti-) Diskriminierung an jeder Schule – wie in Berlin – erscheinen uns als unterstützende ergänzende Maßnahme. Bestehende Beschwerdemöglichkeiten, wie sie bisher für NRW genannt werden (wie z.B. die SV) halten wir in diesem sensiblen Bereich für nicht geeignet.